

gen
gen.
s Kaleb
n benö
st umge
r. auf
a fong
c fraglich
waltung,
nn.
ormittlag
gen folg
entleer
bikfen,
gen geb
16.
Ragistrat
m an n.

Kreis



Blatt

für den Kreis Uffingen.

Erst wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags, Samstags mit den wöchentlichen Freibellagen, "Sonntagsblatt" und "Des Landmanns Wochenblatt".

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzelle.

133.

Samstag, den 4. November 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 3. November 1916.

So die Aufbringung der Stoffeln auf Widerstand wird das Generalkommando Revisionen durch Militärnehmen lassen, und zwar Kosten der Gemeinden.

Der Königl. Landrat.

v. Bezold.

Verordnung über Fettregelung.

Grund der Bekanntmachung über Speisefett vom 20. 7. 1916 (R. G. Bl. S. 755), dazu ergangenen Preussischen Ausführungsverordnungen vom 22. 7. 1916 Ziffer II und der Verordnung der Reichsstelle für Speisefett zur Ausführung vom 20. Juli 1916 wird für den Kreis Uffingen folgende Anordnung getroffen:

§ 1

Ausfuhr von Butter aus dem Kreise ist verboten.

§ 2

Butter darf vom Erzeuger nur an solche Abnehmer abgegeben werden, die mit einem Ausweis versehen sind. Der direkte Verkauf an den Verbraucher ist verboten. Privatbutterlieferungsverträge sind zulässig.

§ 3

Ausfuhr haben die Butter an die ihnen zugewiesenen Stellen abzuliefern.

Handlungen haben neben der Bestrafung die Entziehung der Ausweisarte zur Folge.

§ 4

Fettlieferungsverträge sind auf Erfordern vorzulegen. Die 180 g wöchentlich für jede Person berechnete überflüssige Buttermenge an die Abnehmer zu versenden oder an die Abnehmer unmittelbar zum Höchstpreis abzugeben oder Angebot von Nebenverträgen ist strafbar.

§ 5

Fettlieferungsverträge sind Milchzeuger, welche Milch abgeben oder die Vorrichtungen dazu besitzen, die Milch abgeben und dafür Butter abgeben ihren Haushaltsangehörigen. Alle Personen sind Fettlieferungsverträge.

Im Sinne dieser Verordnung ist Butter, Margarine, Feintalg, Margarine und Speisefett. Die unter diese Vorschriften.

§ 6

Fettlieferungsverträge dürfen für jede Person ihres

Haushaltes wöchentlich 180 g Butter verwenden. An den Verbraucher dürfen Speisefette nur gegen Fettkarten von der Kreisfettstelle oder von den Gemeinden oder mit meiner Genehmigung vom Erzeuger verabsolgt und von denen bezogen werden und zwar bis höchstens 90 g für Kopf und Woche.

§ 7

Die Fettlieferungsverträge haben sich vor dem Verkauf von Butter zu überzeugen, ob der Aufkäufer im Besitz einer gültigen Ausweisarte ist und eine Bescheinigung nach Vorschrift über das Gewicht der empfangenen Butter entgegenzunehmen. Diese Empfangsbcheinigung ist am 1. jeden Monats auf dem Bürgermeisterrat der Wohnortgemeinde abzuliefern und von den Bürgermeistern bis zum 5. jeden Monats dem Landratsamt einzuwenden. Der Aufkäufer ist verpflichtet, die Bescheinigung ohne Aufforderung an den Verkäufer sofort auszuhändigen. Die Nichtaushändigung nach dem Ankauf ist strafbar und hat außerdem die Entziehung der Ausweisarte zur Folge.

§ 8

Die Verteilung der Speisefette hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch die Kreisfettstelle und die Gemeinden zu erfolgen.

§ 9

Unberechtigt erworbene Butter wird ohne Bezahlung eingezogen und der Kreisfettstelle zugeführt.

§ 10

Wird durch den freien Verkauf die zur Versorgung der Versorgungsberechtigten und die von der Bezirksfettstelle verlangte Buttermenge nicht aufgebracht, so erfolgt die Aufbringung durch Umlage auf die Gemeinden, wobei jeder Fettlieferungsvertrag zur wöchentlichen Abgabe von mindestens 1/2 Pfund Butter für jede Milchkuh angehalten werden kann, wobei die dem Haushalt des Selbstversorgers nach § 6 zu belassende Buttermenge in Anrechnung zu bringen ist. Der Ablieferung von wöchentlich 1/2 Pfund Butter steht die Lieferung von wöchentlich 7 Litern Vollmilch an Molkereien und Sammelstellen oder an die in § 4 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 10. 1916 bezeichneter Personen gleich.

§ 11

Gastwirte erhalten nach näherer Bestimmung des Landrats eine Fettmenge auf Grund besonderer Bescheinigung. Bei Berechnung dieser Fettmenge wird die Zahl derjenigen Personen, die in der Gastwirtschaft regelmäßig ihre Mahlzeiten einnehmen, nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht.

§ 12

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis 10 000 Mk. oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt sofort nach Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Übergangsbestimmung.

§ 14

Bis zu einem von dem Vorsitzenden des Kreisfettausschusses zu bestimmenden Zeitpunkte haben

sämtliche Fettlieferungsverträge wöchentlich 1/2 Pfund für die milchgebende Kuh durch die Gemeindebehörde ihrer Wohnortgemeinde zum Höchstpreis von 2.30 Mk. für das Pfund an die Kreisfettstelle abzuliefern.

Uffingen, den 1. November 1916.

Der Kreisfettausschuss des Kreises Uffingen.
v. Bezold.

Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 1. 11. 1916 betr. Fettregelung.

Zu § 1.

Das Verbot der Ausfuhr von Butter erstreckt sich auch auf Postversand, Mitnehmen durch Ausfuhr und andere nicht kreisansässige Personen. Familienangehörigen ist die Mitnahme von Butter bis 1/2 Pfd. nach Genehmigung durch die örtliche Polizei-Verwaltung gestattet.

Zu § 2.

Die für den Ankauf innerhalb der Gemeinde zugelassenen Personen sind orisüblich bekannt zu machen. Nur an diese darf Butter verabsolgt werden. Auf Aufforderung der Gemeindebehörde ist die Butter an letztere gegen den Höchstpreis (2,30 Mk. für das Pfund) abzugeben.

Die Gemeindebehörden haben ein Verzeichnis der Fettlieferungsverträge den zum Ankauf in der Gemeinde zugelassenen Personen auszuhändigen.

Zu § 3.

Die Aufkäufer erhalten Anweisung, wohin sie die Butter abzuliefern haben. Ergeht eine besondere diesbezügliche Anweisung nicht, so ist die Butter auf der Kreisfettstelle in Uffingen abzuliefern. Bezahlung hat sofort zu erfolgen. Als Abnahmetage der Butter auf der Kreisfettstelle werden die Dinstage und Freitag während der Zeit von 8 1/2—12 Uhr vormittags bestimmt. Die abgelieferte Butter muß frisch und darf nicht älter als 3 Tage sein.

Zu § 7.

Jeder zugelassene Käufer (auch Kreisfettstelle oder Gemeindebehörde) hat nach Empfang der gelassenen Butter eine Bescheinigung nach folgendem Muster:

Bescheinigung für in
Pfund Butter erhalten.
den 191
Butterkäufer.

an den Verkäufer auszuhändigen, welche von letzterem an das Bürgermeisterrat am 1. j. Mts. abzuliefern ist. Geschieht dies nicht, so kann eine nochmalige Butterabgabe von der Gemeindebehörde verlangt werden.

Die Bescheinigungen sind alsdann am 5. j. Mts. mit einer Anweisung des Bürgermeisters, wieviel Butter in der Gemeinde verblieben ist und Angabe des Gesamtgewichts der im Ort aufgelaufenen Butter an das Landratsamt einzureichen. Hier wird geprüft, ob die Butter im vollen Gewicht zur Ablieferung gekommen ist.

Zu § 10.

Der § 10 steht eine Maßnahme vor, die zur Anwendung gebracht wird, falls die erforderliche Menge Butter nicht im freien Handel beschafft werden kann.

Ufingen, den 1. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Ufingen, den 1. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen umgehend die in Ihrer Gemeinde vorhandenen, im Besitze eines Wandergewerbescheines befindlichen Butterhändler bezw. Händlerinnen anheimstellen, Antrag auf Zulassung zum Butterhandel innerhalb des Kreises bei mir zu stellen. Dem Antrage ist beizufügen:

1. Eine Bestätigung, daß Antragsteller gegenwärtig im Besitze des Wandergewerbescheines für das Jahr 1916 ist,
2. eine Photographie in der Größe d. z. jenigen auf dem Wande gewerbeschein.

Die Händlergebühr wird vorläufig auf 12 Pf. per Pfund an Ablieferungsstelle festgesetzt. Anträge, die nach dem 12. d. Mts. eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Ferner ersuche ich, mir innerhalb 4 Tagen die Zahl der Zeitversorgungsberechtigten anzuzeigen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 728) wird mit Zustimmung der Preisprüfungsstelle des Kreises Ufingen für den Umfang des Kreises Ufingen folgendes verordnet:

§ 1

Der Höchstpreis für Milch wird festgesetzt, wie folgt:

1. für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,8% für den Liter 26 Pfg.
2. für süße Magermilch der Liter 16 Pfg.

§ 2

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer der beiden Strafen bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ufingen, den 3. November 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Ufingen.
v. Bezold.

Ufingen, den 2. November 1916.

Betrifft **Ausgabe von Zusatzbrotkarten an Jugendliche.**

An jugendliche Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren werden bei der diesmaligen Brotkartenausgabe Zusatzbrotkarten ausgegeben. Schüler, welche zwecks Besuch einer auswärtigen Schule mehrere Stunden des Tages, insbesondere über die Zeit einer Hauptmahlzeit von Hause abwesend sind, können gleichfalls Zusatzkarten bekommen. Die hierzu erforderlichen Brotkarten gingen den Herrn Bürgermeistern heute zu.

Für die nächstmalige Ausgabe ist genau zu melden, wieviel Zusatzkarten an Jugendliche und wieviel solcher an Schwerarbeiter ausgegeben worden sind. Die Meldung muß spätestens 10 Tage vor Ausgabe der neuen Brotkarte beim Einreichen der Listen der Versorgungsberechtigten erfolgen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 31. Oktober 1916.

Diesenigen Herrn Bürgermeister, die mit meiner Verfügung vom 18. Oktober d. Js., Kreisblatt Nr. 127, betr. Abgabe von Heu noch im Rückstande sind, werden an die umgehende Erledigung erinnert.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister zu Anspach, Dorfweil, Espa, Grävenwiesbach, Haintchen, Hasselbach, Hasselborn, Laufen, Heizenberg, Raubach,

Naunstadt, Niederems, Oberems, Pfaffenwiesbach, Reichenbach, Rod a. Berg, Rod a. d. Weil, Steinfischbach, Wehrheim, Weipfelden, Wernborn, Westerbach, Wilhelmshausen und Winden.

Meine Verfügung vom 22. Juli ds. Js. Kreisblatt Nr. 88 betreffend die Sammlung von Weißblech bringe ich in Erinnerung und erwarte deren Erledigung binnen 3 Tagen.

Ufingen, den 31. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Die Herrn Bürgermeister zu Anspach, Emmershausen, Eschbach, Espa, Finsternthal, Haintchen, Hasselbach, Heizenberg, Hundstall, Oberems, Obernhain, Rod a. d. Weil und Westerbach werden ersucht, die hier noch lagernde 2. Rate Sohlenleder zur Verteilung an die ärmere Bevölkerung baldigst abholen zu lassen.

Ufingen, den 30. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung

betreffend Handel mit Schlachtschweinen.

Ungeachtet der von der Bezirksfleischstelle erteilten Weisung, daß Schweine von über 160 Pfund nicht mehr an Private zur Weitermast oder Schlachtung verkauft werden dürfen, besteht dem Vernehmen nach noch immer ein lebhafter Handel mit bereits schlachtreifen Schweinen. Die Käufer suchen sich auf diese Weise die Vorteile der Hauschlachtung zu verschaffen, ohne daß sie die Mastung des Schweines selbst geleistet haben. Hierdurch wird nicht nur die Fleischversorgung der übrigen Bevölkerung gefährdet, sondern es finden auch nicht zu rechtfertigende Verluste an Schlachtieren statt dadurch, daß die Käufer gar nicht im Besitze der Futtermittel sind, um die Tiere weiter zu mästen, sondern nur den Versuch machen, sie 6 Wochen durchzuhungern, um nach Ablauf die Erlaubnis zur Hauschlachtung zu erhalten. Auch dadurch, daß die Tiere vielfach in ungeeigneten Stallungen untergebracht werden, treten Krankheiten auf, die bereits in vielen Fällen zur Rotschlachtung geführt haben. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, ist der Vorstand des Viehhandelsverbandes in Uebereinstimmung mit dem Königlich Preussischen Landesfleischamt und mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Meinung, daß Schweine im Lebendgewicht über 120 Pfund tatsächlich nicht zur Weitermast, sondern zur Schlachtung gehandelt werden. Wenn sie vor der Schlachtung noch 6 Wochen eingestallt werden, so geschieht dies nur, um der Form nach den Vorschriften über die Hauschlachtung zu genügen.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes erläßt daher gemäß § 2 der Satzungen folgende Anordnung:

Schweine im Lebendgewicht

über 120 Pfund mit Ausnahme von Zuchtsauen und Ebern dürfen nur noch zur Schlachtung bei strenger Innehaltung der nach der Bekanntmachung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine (R. G. Bl. S. 99) zulässigen Preisen gehandelt werden. Der Ankauf der Schweine vom Landwirt oder Mäster ist nur den Mitgliedern des Viehhandelsverbandes, die von dem Vorstand eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet. Die Tiere müssen auf der Kreisammelsstelle abgeliefert werden. Wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, macht sich gemäß der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 19. Januar 1916, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden, Seite 28, strafbar. Zuwiderhandlungen der Verbandsmitglieder sind mit der gleichen Strafe bedroht, außerdem kann die Ausweiskarte zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. Oktober 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Infolge der notwendig gewordenen Aushebung kriegsbrauchbarer Pferde hat das Königlich Kriegsmuseum an die preussischen stellvertretenden Generalkommandos unter dem 1. d. Mts. folgenden telegraphischen Erlaß gerichtet:

„Pferdebesitzern, denen durch Aushebung Pferde genommen werden, dürfen bis Beendigung der Herbstbestellung oder für sonstige dringende Arbeiten bis Ende November dienstunbrauchbare Pferde nur gegen Fütterung leihweise abgegeben werden. Verkauf oder Tausch solcher Pferde nicht erfolgen.“

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Ufingen, den 30. Oktober 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

Nr. 12410.

v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. B. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Mit besser werdender Sicht setzte im Gebiet an mehreren Abschnitten lebhaftere Tätigkeit ein. In den Abendstunden gingen Truppen aus der Gegend von Courcellette und starken Kräften aus der Linie Gueudecourt-bocufs zum Angriff vor. Nördlich von Courcellette kam in unserer Abwehrfeuer der Angriff vorwärts, westlich von Le Transloy brach er zusammen, an einzelnen Stellen im Nahkampf.

Heeresgruppe Kronprinz.

Die Geschützfeuer auf dem Oiseufer war nur zeitweilig lebhaft.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Leopold von Bayern.

Gegen die am 30. 10. von uns genommenen Stellungen auf dem östlichen Karajowka-Fluss der Russen nach starker Artilleriewirkung brach der Dunkelheit heftige Gegenangriffe fünfmal wiederholt unter blutigen Scheitern.

Auch die osmanischen Truppen hielten gewonnene Gelände gegen starke Angriffe warfen den an einer Stelle eingebrochenen durch schnellen Gegenstoß zurück.

An der Distrycja Solotwinski wiesen reichlich-ungarische Truppen feindliche Abwehr durch Feuer ab.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog.

In Siebenbürgen ist die Gesamtlage ungewiss. Einen wichtigen Erfolg errangen die Predeal-Strasse österreichisch-ungarische Truppen, die in die rumänische Stellung einbrachen, zehn Infanteriegeschütze und sieben Maschinengewehre erbeuteten.

Südöstlich des Roten Turm-Passes unser Angriff Fortschritte.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung.

Mazedonische Front.

Im Gerna-Bogen und zwischen Bulgarisch-Tahinos-See nahm die Artillerietätigkeit zu.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 2. B. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Im nördlichen Somme-Gebiet frische Artillerietätigkeit teilweise auf. Ein englischer Stoß nördlich Courcellette ist leicht abgewehrt.

Österreichische Angriffe im Abschnitt Besbocufs—
court brachten dem Feinde kleine Vorteile
südlich Morval und am Nordwestrande des St.
Pierre-Basst - Waldes, wurden in der Hauptsache
blutig abgeschlagen. Unsere Truppen drangen
über hartnäckigem französischen Widerstand
den Nordteil von Saillly vor.

Heeresgruppe Kronprinz.
Mehrfach steigerte sich der Feuerkampf rechts
Maas zu großer Heftigkeit, insbesondere richteten
Franzosen bisher schweres Zerstörungsfeuer
auf die bereits in der Nacht von unseren Truppen
abgemacht und ohne feindliche Störung geräumte
Bauz, auf der wir zuvor wichtige Teile
verloren hatten.

Westlicher Kriegsschauplatz:
Generaloberstfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Bei der Heeresgruppe des Generals von
Lange stürmten westfälische und ostfriesische
Truppen unter Führung des Generalmajors von
Lange die bei und südlich von Vitoniez auf
der linken Stochab - Ufer vorgeschobenen russischen
Stellungen. Neben hohen blutigen Verlusten blühte
das Feind an Gefangenen 22 Offiziere, 1508
Mann ein und ließ 10 Maschinengewehre, 3
Kanonener in unserer Hand. Unsere Verluste
sind gering. Weiter südlich, bei Alexandrowka,
wurden wir von einem gelungenen Erkundungs-
zuge 60 Gefangene zurückerhalten.

Des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.
In den Karpaten erfolgreiche Unternehmungen
russische Vorstellungen nördlich von Dorna
Bauz.

In der siebenbürgischen Ostfront ist die Lage
unverändert. Rumänische Angriffe gegen die über
Altschans- und Predeal - Pass vorgedrungenen
unseren Truppen sind verlustreich gescheitert.
Wir nahmen 8 Offiziere, 200 Mann gefangen.
Südlich des Roten-Turm-Passes dauern die für
unseren günstigen Gesechte an.

Balkan-Kriegsschauplatz:
Heeresgruppe des Generaloberstfeldmarschalls
von Mackensen.

Die Offensive wurde erfolglos von See her
angegriffen.

Mazedonische Front.
Serbische Vorstöße wurden im Cerna-Bogen
südlich der Vidz-Planina abgeschlagen. An
Struma-Front lebhaftere Vorkampfskämpfe.

Der Erste Generalquartiermeister
Lubendorff.

Dem London (Connecticut). Meldung des
Kaisers des W. B. (verpätet eingetroffen.) Das
Handelsunterseeboot „Deutschland“ ist
am Mittwoch früh hier eingetroffen.

Male und provinzielle Nachrichten.

Ufungen, 30. Okt. Schöffengerichts-
sitzung. 1. Die Eina G. zu Brandoborn
am 4. September die Ehefrau Richard N.
mittels eines Holzknüppels vorsätzlich
mishandelt. Sie kam mit der gelinden
von 20 Mk. ev. 4 Tagen Gefängnis da-
zu.

2. Wegen Vergehens gegen die Kriegs-
gesetz erhielt der Landwirt Otto M. von hier eine
Strafe von 35 Mk. ev. 7 Tage Gefängnis. —
In einer Strafsache gegen den Müller B. zu
Ufungen wurde das Verfahren eingestellt.

Ernte-Revisionen. Da nach zuverlässi-
gen Mitteilungen in manchen Gegenden des Korps-
bezirks noch größere Bestände an Kartoffeln und
Landesprodukten draußen im Felde stehen,
im Interesse rechtzeitiger Einerntung das
betreffende Generalkommando im Bedarfsfalle
auftrag der unteren Verwaltungsbehörden Re-
visionskommandos entsenden. Diese Kommandos
sind aus einem Unteroffizier, zwei Mann und
einem vom Kreis- oder Landrat zu bestimmenden
Mitglied. Sämtliche Revisionskomman-
dos sind mit einem Ausweis des Stellvertretenden
Generalkommandos versehen. Die Kommandos
sind nach näherer Anweisung des Kreis- oder
Landrats tätig sein. Insbesondere ist es ihre Auf-
gabe, darüber zu wachen, daß die Einerntung der
Kartoffeln und der sonstigen noch draußen stehenden
Landesprodukten nachdrücklich betrieben wird und
daß in den Ueberwachungskreisen die über den Bedarf
hinausgehende Menge ordnungs-

gemäß und rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.
In Fällen, in denen sich ergibt, daß trotz aller
Mahnungen einzelne Besitzer schuldhafter Weise
ihre Pflicht versäumt haben, ist Enteignung und
zwangsweise Einerntung auf Kosten der Säumigen
zu gewärtigen.

* Zur Ermittlung von Vermissten. Bei
den Landratsämtern des Bezirks des 18. Armeekorps
werden demnächst zwei Sonderverzeichnisse
mit photogr. Aufnahmen von Kriegsteilnehmern,
ausgelegt, welche unbekannt in Lazaretten verstorben
sind. Diese Verzeichnisse werden lediglich solchen
Personen zugänglich gemacht, die durch Unterlagen
nachweisen, daß bei ihnen über das Schicksal eines
Familienangehörigen ein berechtigter Zweifel besteht.

§ Oberlaufen, 2. Novbr. Der Schütze
H. Buß (M.-S.-R. Inf.-Reg. 116) erhielt in
den Kämpfen an der Somme das „Eiserne Kreuz“.

† Altweilnau, 1. Nov. Im verfloffenen
Monat sind wiederum zwei junge, hoffnungsvolle
Männer den Heldentod fürs Vaterland gestorben.
Es sind dies der Gefreite Otto Hofmann (3.
Maschinengewehr-Kompanie Inf.-Reg. 64), welcher
für seine Tapferkeit noch nach seinem Tode mit
dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet worden ist,
sowie der Musketier Wilhelm Feger (Inf.-Reg.
355), Sohn des Landwirts Herrn H. Feger, der
durch den Verlust seines letzten von 6 Kindern
nunmehr mit seiner Frau allein da steht. — Die
Trauer um die beiden braven, in treuer Pflicht-
erfüllung fürs Vaterland Gefallenen ist allgemein;
aber sie ist gepaart mit Stolz auf die so tapferen
Söhne unserer Gemeinde. Möge der Gott allen
Trostes auch die lieben Angehörigen trösten.

§ Rod a. d. Weil, 2. Nov. Der Ober-
gefreite Wilhelm Stahl wurde in den Kämpfen
vor Verdun mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

○ Seelenberg, 2. Novbr. Mit großem
Eifer sammeln die hiesigen Schulkinder in den
ausgedehnten Wäldern rings um unser Taunus-
dörferchen Bucheckern. Der Gedanke, für das
liebe Vaterland etwas zu leisten und nicht zuletzt
die gute Bezahlung durch die Forstkasse spornen
alle zu rühriger Arbeit an. Es ist eine Lust, mit
den lieben Kleinen in die Wälder hinaus zu wan-
dern. Hier reißt ein Knabe das Laub hinweg, um
besser zu den verborgenen Schätzen zu gelangen.
Dort knien Mädchen im Waldmoos und sammeln
in ihre Körbchen. Tücher werden unter den
Bäumen ausgebreitet und die größeren Buben
klettern auf die Äste und schütteln und klopfen
nach Herzenslust. Ist das eine Freude, wenn dann
ein wahrer Buchenregen herniederprasselt! Be-
sonders die Randbuchen werden gern aufgesucht,
die oft schwer beladen ihre Äste zur Erde neigen.
Die letzte Ablieferung betrug fast drei Zentner.

— Idstein, 2. Nov. Am 1. d. M. waren
es 40 Jahre, daß Herr Professor Rabenhauer,
der zur Zeit die Geschäfte der hiesigen königlichen
Baugewerkschule leitet, in den Schuldienst der da-
mals noch städtischen Baugewerkschule hier ein-
getreten ist; er ist unter den 250 Baugewerkschul-
lehrern der dienstälteste noch amtliche Fachschul-
lehrer.

— Bad Homburg v. d. G., 1. Novbr.
Für die hier zu errichtende Offiziers-Heilanstalt
bestimmte der Kaiser ein 14000 Quadratmeter
großes städtisches Gelände in den Kuranlagen
zwischen dem Elisabethendamm und der Kaiserin
Friedrich-Promenade. Zu den Baukosten der An-
stalt stellte bekanntlich Generaldirektor Becker in
Willing (Höhl.) eine Million Mark dem Kaiser
zur Verfügung.

— Frankfurt, 2. Novbr. In der Fried-
berger Landstraße wurde gestern Nachmittag der
Kanzleisekretär Joh. Konrad Nägele, der Germania-
straße 44 wohnte, beim Ueberschreiten des Fahr-
dammes von einem Motorwagen der Straßenbahn
erfaßt. Er wurde zur Seite geschleudert und so
schwer verletzt, daß nach wenigen Augenblicken der
Tod eintrat.

— Wiesbaden, 1. Novbr. Einen guten
Fang machte gestern die Kriminalpolizei, der es
gelang, einen Dieb festzustellen, der nachts an der
Dogheimer Straße in einem Gehöft zwei Schweine,
an einer anderen Stelle Gänse gestohlen, an Ort
und Stelle abgeschlachtet und mittels eines Hand-
wagens fortgeschafft hat. Als der Dieb wurde

nunmehr der 24 Jahre alte Gelegenheitsarbeiter
Wilhelm Bähr ermittelt. Das Fleisch ist zumeist
im eigenen Haushalt verbraucht worden. Ein Teil
des Schweinefleisches fand sich „im Solber“ noch
vor.

Bermischte Nachrichten.

— Berlin, 30. Okt. In Potsdam wohnt
die einundachtzigjährige Frau Augstein, die auf
ihre Weise für die deutschen Kriegsr ein Scherlein
beitragen wollte. Die Greisin hat trotz ihres hohen
Alters nicht die Mühe gescheut, rund vierzig Zentner
Eicheln zu sammeln, die sie verkaufte und für
deren Erlös — sie erhielt 80 Mark — Woll-
sachen kaufte und ins Feld schickte. Die Kaiserin
erfuhr davon und schenkte der alten Frau in An-
erkennung ihrer patriotischen Betätigung eine
Kassette.

— Ein „peinliches“ Versehen passierte
der Firma A. in München. Sie lieferte laut Auf-
trag an ein Kloster ein Postkollt getrocknetes
Rindfleisch unter Nachnahme von 45 Mk. 80
Pfg. In dem Paket lag nun aber die Rechnung
einer Frankfurter Firma, die das Fleisch zuvor an
die Münchener Firma geliefert hatte. Man hatte
also in München die Sendung einfach umadressiert
und die Lieferantenrechnung herauszunehmen ver-
gessen. Die Rechnung des Frankfurters lautete
jedoch bloß auf 25.25 Mk., so daß die Münchener
Firma an dem bloßen Umadressieren 20 Mk. ver-
diente! Das sind 80 Prozent! Auf Anzeige er-
gab eine Prüfung der Bücher, daß die Firma
Zwischenhandel mit 40—170 Prozent Gewinn
trieb! Ihr wurde schleunigst das Handwerk gelegt.
(Warum wird aber von dem Berichterstatte die
Münchener Bucherfirma nicht genannt?)

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 3. Nov.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Kampftätigkeit hielt sich im allgemeinen
in mäßigen Grenzen.

In einzelnen Abschnitten des Somme-Gebiets
starkes Artillerie-Feuer.

Die von uns genommenen Häuser von Saillly
gingen gestern früh im Nahkampf wieder verloren.
Feindliche Vorstöße östlich Suedecourt und gegen
den nördlichen Teil des St. Pierre-Bast-Waldes
sind gescheitert.

Das feindliche Feuer auf die Feste Bauz
klaut gegen Abend ab.

Östlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generaloberstfeldmarschalls Prinz Leopold von
Bayern.

Außergewöhnlich hohe Verluste erlitten die
Russen bei ihren bis zu siebenmalen wiederholten
vergeblichen Versuchen, uns die am 30. Oktober
gestürzten Stellungen westlich Folw. Krasnolestie
(links der Najarowka) wieder zu entreißen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

An der siebenbürgischen Südfront wurden ru-
mänische Angriffe durch Feuer oder im Bajonett-
kampf abgeschlagen. Südwestlich Predeal und süd-
östlich des Roten Turm-Passes stießen wir nach
und nahmen über 350 Rumänen gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Der Erste Generalquartiermeister
Lubendorff.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916 (Reichs- Gesetzbl. S. 1187).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierun-
gspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.
Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 3
der Verordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen
der Gemeindevorstand.

Berlin, den 25. Oktober 1916.

Der Minister des Innern.
J. A.: Freund.

Zucht-Eber
eingeführt aus guter Zucht vom Münsterländer
Schweinezuchtverein, zu verkaufen.
S. W. Wirth, Eschbach.

Bruch- heilung.

Habenicht-Methode, Köln.

ohne
Operation
ohne
Berufsförderung
ohne
schmerzhaftes
Einspritzen
auf
natürlichen Wege

Special-Arzt Dr. med. Bäumges.

Haupt-Institut: **Cöln a. Rh.** U. Sachsenhausen Nr. 16
Sprechst. Sonntag, Montag, Dienstag von 9—1 Uhr.
Ferner Specialbehandlung in:

Frankfurt a. M.

Scharnhorststr. 19
Jed. Donnerstag 9—1 Uhr.

Die Anwendung des Verfahrens ist sehr einfach und erfordert täglich kaum 1 Minute Zeit.
Prospekt über Zweig-Institute, **300 Adressen Geheilte** aus fast allen Gegenden sowie die **aufklärende Schrift** über die „Habenicht-Methode“ wird Bruchleidenden auf Wunsch vom Haupt-Institut Cöln, U. Sachsenhausen 16 **kostenlos zugesandt**.

Mainz

Bonifatiusstr. 2 1/10
Jed. Mittwoch 9—1 Uhr.

Würzburg

Klinikstrasse 12
Jed. Donnerstag 9—1 Uhr.

Neun Mark per Kg. zahle ich

für sofort lieferbares

Leinöl roh, gekocht und gebleicht, sowie Standöl

ebenso taufe

Terpentinöl, Bleiweiß, Tran, Schellack u. Friedenslacke.

S. H. Sondheim, Farben- u. Lackfabrikate Gießen, Nordanlage 11, Telefon 2084.

Bestbewährte
Stahltrommel-
Rübenscheider,
Häckselmaschinen
und

Streu-
Strohscheider

liefert in kurzer Frist

3) H. Ott, Westerbild.

Dienstag, den 7. November,

vormittags 11 Uhr, lassen die Erben des Wil-
helm Jung zu Gleeberg
2 Fahrkühle

(darunter eine mit Kalb), sowie 2 Stück Jung-
vieh und 2 Springer öffentlich versteigern.

Alle Sorten

Därme u. Blasen

empfehlen

Herm. Netz, Darmhandlung,
Bad Homburg, Höbstraße 22.
Fernsprecher 428.

Derjenige, der am 30. November vor dem
Hause des Herrn Kaufmanns Gg. Peter
in Uffingen eine

Viehdecke

von der Straße aufhob und mitnahm, wird hiermit
aufgefordert, die Decke umgehend an den Kreisblatt-
Verlag abzuliefern, andernfalls gegen den Täter,
der erkannt ist, Strafantrag gestellt wird. *b)

Tüchtige

Dreher, Schlosser

und

Hilfsarbeiter

bei gutem Lohn für dauernde Beschäftigung gesucht

Hartpapierwarenfabrik Hohemark
G. m. b. H.

3) Hohemark — Oberursel.

Nassauischer

Landeskalender

— Stück 30 Pfg. —

vorrätig in R. Wagner's Buchdruckerei.

Wer gibt Auskunft?

Der ältere Herr in grünlichem Bart, der am
26. Oktober in einem Abteil 4. Klasse des Zuges
Homburg ab 5.52 v. m. nach Frankfurt erzählte,
daß sein Sohn nunmehr aus Gefangenschaft ge-
schrieben habe und daß sich bei diesem u. a. auch
ein Rirsdorfer namens Denfeld befände, dessen
Vater Bäcker sei und den man „Schlosserkarl
Joseph“ hieße, wird hierdurch freundlichst gebeten,
seine Adresse an die Unterzeichnete gelangen zu
lassen.

Frau Franziska Denfeld, Rirsdorf
Kirchgasse 59.

Haararbeiten

Locken, Unterlagen, Scheitel, Zöpfe
fertigt an und bessert aus

Auf Wunsch Verwendung eigener
ausgekämmter Haare.

Karl Kesselschläger,

Bad Homburg. Louisenstr. 87.
Ständige Ausstellung neuer Frisuren.

Junges, fleißiges, tüchtiges Mädchen

gesucht. Lohn 25 Mk.

Gastwirtschaft Herzberger, Oberrieden
bei Bad Homburg.

Ordentliches Mädchen

für Haus- und Feldarbeit, welches auch melken
kann, auf Weihnachten gesucht.

2) R. Schleich,
Gasthaus „Schöne Aussicht.“

Mehrere junge Leute

finden lohnende Beschäftigung
während des Winters.

Friedrichsdorfer Zwiebackfabrik

Henry Pauly,

Bad Homburg v. d. Höhe.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —

erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhand-
lungen und in

R. Wagners Buchdruckerei.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Am Samstag, den 4. d. Mts. vormittags
10 Uhr beginnend wird der **Schuttwagen** fahren.
Es wird hierbei bemerkt, daß die zu entleeren
Risten nur so groß und schwer sein dürfen, daß
sie von einer Person auf den Wagen gehoben
werden können.

Diejenigen Landwirte, welche Heu liefern
können, sowie Getreide, wie Roggen oder Weizen,
bereit stehen haben, werden ersucht, die Anmelde-
der abzugebenden Mengen möglichst bald, spätestens
bis zum Montag, den 6. d. Mts. auf dem Bürger-
meisteramt zu bewirken.

Diejenigen Einwohner hiesiger Stadt, hiesiger
sächlicher Gastwirte, welche Bierglasbedel oder
Krugbedel aus Zinn in Gewahrsam haben, werden
die Mengen bis spätestens den 6. d. Mts. auf dem
Bürgermeisteramt zur Anmeldung bringen.
Wir nehmen auf die Bekanntmachung des
Herrn Landrats vom 12. v. Mts., Kreisblatt
Nr. 124 Bezug.

Usingen, den 2. November 1916.

Der Magistrat
L. S. M. a. n.

Die Staats- und Gemeindesteuer für das
Bierteljahr, das Realschulgeld für das 1. Schuljahr,
das rückständige Holzgeld, der Erlös für das
verpachtete Land sowie die Anerkennungsgelder
werden bis 15. November vorm. von 9—12 Uhr
erhoben.

Usingen, den 3. November 1916.

Die Stadtkasse
K. L. g.

50—100 Ztr. Dickwurz

zu kaufen gesucht.

Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Simmentaler Rind

(4 Monate alt) zu verkaufen.

Dresdener R. Nickel, Grävenwiesbach.

Laufpferd

zu kaufen gesucht

Frau Gg. Böhrer, Usingen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 5. November 1916.

Reformationsfest.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Böhrer.

Lieder: Nr. 28. Nr. 134, 1—3 und 4.

Nachmittags 1/2 2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 417, 1—6. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneiders.

Lied: Nr. 134, 1—3 und 4.

Die Kirchensammlungen sind für den Gutsbesitzer-
Verein bestimmt und werden der Gemeinde
empfohlen.

Amtswache: Herr Pastor Böhrer.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 5. November 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntag-
blatt“ Nr. 44 und „Der Sonntag-
Wochenblatt“ Nr. 44